

**Der Haferverbrauch.** Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem § 16 Absatz 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer folgende Fassung zu geben: „Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchtieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.“ Ferner hat der Bundesrat für die Halter von Zuchtbullen folgendes bestimmt: Halter von Zuchtbullen dürfen durchschnittlich für den Tag und Bullen  $\frac{1}{2}$  Kilogramm Hafer verfüttern. Bei der Enteignung sind jedem Besitzer für jeden Zuchtbullen 185 Kilogramm Hafer zu belassen. Die Gültigkeit der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung ist bis zum Ende des Jahres 1916 verlängert.